

Verordnung über das Verfahren zum automatisierten Abruf von Daten des Liegenschaftskatasters Liegenschaftsdaten-Abruf-Verordnung (LieDAV)

Liegenschaftsdaten-Abruf-Verordnung

Inkrafttreten: 16.05.2009

Zuletzt geändert durch: mehrfach geändert, Anlagen 4 bis 7 angefügt durch Verordnung vom 07.02.2012 (Brem.GBl. S. 85)

Fundstelle: Brem.GBl. 2009, 141

Gliederungsnummer: 64-b-1

Aufgrund des [§ 14 Abs. 2 des Bremischen Datenschutzgesetzes](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2003 (Brem.GBl. S. 85 - 206-a-I) in Verbindung mit [§ 23 Nr. 7 des Vermessungs- und Katastergesetzes](#) vom 16. Oktober 1990 (Brem.GBl. S. 313 -64-a-I), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 385) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Grundsätze

Am automatisierten Abrufverfahren für personenbezogene Daten aus dem Liegenschaftskataster, das bei den Katasterbehörden des Landes Bremen für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich digital geführt wird, dürfen die nachfolgend benannten Behörden, und sonstige öffentliche Stellen teilnehmen, soweit es zur Erfüllung der nachstehend bezeichneten Aufgaben erforderlich ist.

§ 2 Daten des Liegenschaftskatasters

(1) Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Daten beziehen sich auf folgende Informationen zu Flurstücken und Gebäuden:

1. katastertechnische Bezeichnung,

2. Lage, Grundriss und Fläche,
3. Höhe und Nutzung.

(2) Das Liegenschaftskataster beinhaltet Daten zu weiteren Informationen, für deren Erhebung, beziehungsweise deren Nachweis andere Stellen zuständig sind und deren Übernahme aufgrund einer Rechtsvorschrift oder zur Wahrung des öffentlichen Interesses erfolgt:

1. Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung,
2. Bezeichnung des zuständigen Amtsgerichts und des Grundbuchs einschließlich der Nummer des Bestandsverzeichnisses und der Buchungsart,
3. Familien- oder Firmennamen, Vornamen, Geburtsnamen, Geburtsdaten, sowie Anschrift der Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden, der Erbbauberechtigten sowie von bevollmächtigten Verwaltungen für Wohnungseigentum,
4. öffentlich-rechtliche Klassifizierungen, wie nach wasser-, straßen-, naturschutz- und waldgesetzlichen Rechtsvorschriften,
5. Daten zur Regionalstruktur, wie Verwaltungsbezirke und -bezeichnungen,
6. Hinweise auf Eintragungen in öffentlich-rechtlichen Registern, wie die Zugehörigkeit einer Liegenschaft zu einem Wasser- und Bodenverband, und auf Eintragungen von Baulasten und Altlasten,
7. Hinweise auf Zugehörigkeit zu einem öffentlich-rechtlichen Verfahren, wie Bodenordnung, Sanierung, städtebauliche Entwicklungsmaßnahme und Flurbereinigung.

§ 3 Sicherungsmaßnahmen

(1) Durch organisatorische und technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der Abruf der Daten nur durch Berechtigte erfolgt. Die zuständige Katasterbehörde verwaltet die Zugriffsrechte und legt die sicherungstechnischen Maßnahmen fest. Der Kreis der Berechtigten ist von den abrufenden Stellen zu bestimmen.

(2) Die zuständige Katasterbehörde hat für jeden Datenabruf den zugreifenden Nutzer, den Zeitpunkt und die Bezeichnung des betroffenen Flurstücks zu protokollieren. Für die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Datenabrufs durch die Fachaufsichtsbehörde sind die Protokolle für einen Zeitraum von zwölf Monaten vorzuhalten.

§ 4

Datenabruf für die Führung des Grundbuchs

Die unter [§ 2](#) benannten Daten des Liegenschaftskatasters dürfen von den für das Land Bremen zuständigen Amtsgerichten für ihre Amtsgerichtsbezirke zwecks Erhaltung der Übereinstimmung der Liegenschaftsbezüge im Grundbuch abgerufen werden.

§ 5

Datenabruf für Zwecke der Besteuerung

Die unter [§ 2](#) benannten Daten des Liegenschaftskatasters dürfen von den für das Land Bremen zuständigen Finanzbehörden zur Wahrnehmung der ihnen nach § 17 des Finanzverwaltungsgesetzes übertragenen Aufgaben für die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes, Grundbesitzwerten, für die Festsetzung der Grundsteuer und die steuerliche Betriebsprüfung von Land- und Forstwirten abgerufen werden.

§ 6

Datenabruf für Zwecke der amtlichen Bewertung

Die unter [§ 2](#) bezeichneten Daten des Liegenschaftskatasters dürfen durch die im Land Bremen eingerichteten Gutachterausschüsse für Grundstückswerte einschließlich ihrer Geschäftsstellen für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich abgerufen werden; Gleiches gilt für die kommunalen Bewertungsstellen zur Wahrnehmung der ihnen nach [§ 64 der Landeshaushaltsordnung](#) übertragenen Aufgaben.

§ 7

Datenabruf für Vermessungen

Die unter [§ 2](#) benannten Daten des Liegenschaftskatasters dürfen von den im Land Bremen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren zur Durchführung von Vermessungen für die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster abgerufen werden.

§ 8

Datenabruf für Maßnahmen planender und bauender öffentlicher Stellen

Die unter [§ 2](#) benannten Daten des Liegenschaftskatasters dürfen für die Begründung und Durchführung von Planungs- oder Baumaßnahmen, die von öffentlichen Stellen durchgeführt oder veranlasst werden, sowie den damit zusammenhängenden Verwaltungsmaßnahmen und Rechtsgeschäften gemäß Raumordnungsgesetz,

Baugesetzbuch, Wohnraumförderungsgesetz, Bundesfernstraßengesetz, Eisenbahnkreuzungsgesetz, [Bremisches Landesstraßengesetz](#), Personenbeförderungsgesetz, [Bremisches Wassergesetz](#), Wassersicherstellungsgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Strahlenschutzvorsorgegesetz, [Bremisches Naturschutzgesetz](#), [Bremisches Waldgesetz](#), Bundeswasserstraßengesetz von den damit beauftragten und in [Anlage 1](#) näher bezeichneten Stellen abgerufen werden.

§ 9

Datenabruf für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung

Die unter [§ 2](#) benannten Daten des Liegenschaftskatasters dürfen durch die in [Anlage 2](#) genannten Stellen für Maßnahmen im Zusammenhang mit öffentlicher Wasserversorgung oder der öffentlichen Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung für ihren Zuständigkeitsbereich abgerufen werden.

§ 10

Datenabruf für Zwecke öffentlicher Verbände

Die unter [§ 2](#) benannten Daten des Liegenschaftskatasters dürfen von den für das Land Bremen zuständigen und in [Anlage 3](#) aufgeführten Wasser- und Bodenverbänden zur Erledigung der ihnen übertragenen öffentlichen Aufgaben abgerufen werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Liegenschaftsdatenübermittlungsverordnung vom 27. Januar 1995 (Brem.GBl. S. 113 - 64-b-I), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. November 2000 (Brem.GBl. S. 447), außer Kraft.

Bremen, den 28. April 2009

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa

Anlage 1

Datenabrufende Stellen gemäß [§ 8](#) (Datenabruf für Maßnahmen planender und bauender öffentlicher Stellen)

Ressort/Magistrat	abrufende Dienststellen des Senats / Magistrats	abrufende Anstalten, Ämter, Betriebe, Gesellschaften	für die Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 zuständige Fachaufsicht
Liegenschaftskataster für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven sowie den Ortsteil Stadtbremisches Überseehafengebiet (Land Bremen)			
Die Senatorin für Finanzen (SfF)		Immobilien Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts	SfF, Abteilung 2
Der Senator für Wirtschaft und Häfen (SWH)	Referat 21 - überregionale Dienstleistungen		SWH, Abteilung 2
	Referat 32 - Hafeninfrastruktur		SWH, Abteilung 2
		Hansestadt Bremisches Hafenamt - Hafenbehörde	SWH, Abteilung 3
		bremenports GmbH & Co. KG	SWH, Abteilung 3
Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung		Wasser- und Schifffahrtsamt Bremerhaven	Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest, Aurich
Liegenschaftskataster für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen			
Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa (SUBVE)	1-2 Sondervermögen Infrastruktur		SUBVE, Abteilung 1
	Referat 30 - Grünordnung, Schutzverordnungen, ökologische Landwirtschaft, Forst und Jagd		SUBVE, Abteilung 3

	Referat 31 - Flächen-, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsplanung, Eingriffsregelungen		SUBVE, Abteilung 3
	Referat 32 - Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz, Wasserbau, mittelbarer Gewässer- und Grundwasserschutz		SUBVE, Abteilung 3
	FB 01 - Recht -Vorkaufsrechte		SUBVE, FB Bau und Stadtentwicklung
	Referat 60 - Raumordnung, Stadtentwicklung, Flächennutzungsplanung		SUBVE, Abteilung 6
	Referate 61-64 - Planung		SUBVE, Abteilung 6
	Referat 66 --Planservice		SUBVE, Abteilung 6
	Referat 71 - Städtebau		SUBVE, Abteilung 7
	Referat 72 - Stadtumbau-		SUBVE, Abteilung 7
		Bauamt Bremen-Nord - Stadtplanung	SUBVE, FB Bau und Stadtentwicklung
		Amt für Straßen und Verkehr	SUBVE, Abteilung 5
		Hanseatische Naturentwicklungsgesellschaft mbH	SUBVE, FB Umwelt
		Stadtgrün Bremen	SUBVE, FB Umwelt
Der Senator für Wirtschaft und Häfen (SWH)	Referat 20 - Gewerbeflächen, Regionalplanung		SWH, Abteilung 2

		Bremer Investitions-Gesellschaft mbH	SWH, Abteilung 2
Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung		Wasser- und Schifffahrtsamt Bremen	Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest, Aurich
Liegenschaftskataster für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven und den Ortsteil Stadtbremisches Überseehafengebiet			
Der Senator für Wirtschaft und Häfen (SWH)		Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH	SWH, Referat 12
Magistrat Bremerhaven (Mag)	Amt 58 - Umweltschutzamt -		Mag, Sozial- und Gesundheitsverwaltung
	VI/1 - Baureferat		Mag, Bauverwaltung
	Amt 61 - Stadtplanungsamt		Mag, Bauverwaltung
	Amt 66 - Amt für Straßen- und Brückenbau		Mag, Bauverwaltung
	Amt 67 - Gartenbauamt		Mag, Bauverwaltung
	I/8 - Referat für Wirtschaft		Mag, Verwaltung für Wirtschaft und Verkehr
Magistrat Bremerhaven (Mag)		Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH	SWH, Referat 12
		Seestadt Immobilien, Wirtschaftsbetrieb der Stadtgemeinde Bremerhaven	Mag

		Bremerhavener Entwicklungsgesellschaft Alter/ Neuer Hafen mbH	Mag
--	--	---	-----

Anlage 2

Datenabrufende Stellen gemäß [§ 9](#) (Datenabruf für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung)

Ressort/ Magistrat	abrufende Dienststellen des Senats / Magistrats	abrufende Betriebe, Gesellschaften und Unternehmen	für die Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 zuständige Fachaufsicht
Liegenschaftskataster für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven sowie den Ortsteil Stadtbremisches Überseehafengebiet (Land Bremen)			
Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa (SUBVE)			
		Hanse-Wasser Bremen GmbH	SUBVE, Fachbereich Umwelt
Liegenschaftskataster für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen			
Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa (SUBVE)	Referat 23- Leitstelle saubere Stadt		SUBVE, Abteilung 2
		Bremer Entsorgungsbetriebe -Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen	SUBVE, Referat 23
Liegenschaftskataster für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven und den Ortsteil Stadtbremisches Überseehafengebiet			
Magistrat Bremerhaven		Entsorgungsbetriebe Bremerhaven -Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremerhaven	Mag
		Fischereihafen- Betriebsgesellschaft mbh	SWH, Referat 12

Anlage 3

Datenabrufende Stellen gemäß [§ 10](#) (Datenabruf für Zwecke öffentlicher Verbände)

Ressort/Magistrat	Abrufender Verband	für die Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 zuständige Fachaufsicht
Liegenschaftskataster für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen		
Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa (SUBVE)	Bremischer Deichverband am linken Weserufer	SUBVE, Referat 32
	Bremischer Deichverband am rechten Weserufer	SUBVE, Referat 32

außer Kraft